



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 129/21

vom  
1. Juni 2021  
in der Strafsache  
gegen

wegen Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Generalbundesanwalts - zu 1. auf dessen Antrag - am 1. Juni 2021 gemäß § 349 Abs. 2, § 464 Abs. 3 StPO einstimmig beschlossen:

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kleve vom 20. Januar 2021 wird als unbegründet verworfen.
  
2. Die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen die Kostenentscheidung des vorgenannten Urteils wird verworfen.
  
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seiner Rechtsmittel zu tragen.

Gründe:

1. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, mit Urkundenfälschung sowie mit Fahren ohne Fahrerlaubnis und wegen Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln

in nicht geringer Menge zu einer Einheitsjugendstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt und ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt.

2           1. Die hiergegen gerichtete, auf die Rüge der Verletzung materiellen  
Rechts gestützte Revision des Angeklagten ist unbegründet im Sinne von § 349  
Abs. 2 StPO.

3           2. Auch die statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte und damit  
zulässige sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen die Kostenentscheidung  
des angefochtenen Urteils (§§ 311, 464 Abs. 3 StPO), die er nicht näher begrün-  
det hat, bleibt ohne Erfolg. Die Kostenentscheidung, nach welcher der Ange-  
klagte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, entspricht der Rechtslage (§ 464  
Abs. 1, § 465 Abs. 1 StPO). Die Entscheidung des Landgerichts, wonach bei dem  
im Urteilszeitpunkt erwachsenen und im Tatzeitpunkt bereits 20 Jahre und acht  
Monate alten, schuldenfreien Angeklagten kein Anlass bestanden habe, von ei-  
ner Auferlegung der Kosten gemäß § 109 Abs. 2, § 74 JGG abzusehen, ist sach-  
gerecht.

Schäfer

Paul

Anstötz

Erbguth

Kreicker

Vorinstanz:

Landgericht Kleve, 20.01.2021 - 170 KLS 26/20 204 Js 317/20